

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 11.09.2019	Drucksachen-Nr. 2019/224
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	30.09.2019

Tagesordnungspunkt 3

AG Jugendhilfeplanung

Sachverhalt

Die AG Jugendhilfeplanung hat sich als wichtiges Gremium im Aufgabengebiet des Kreisjugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, der Befassung mit der Jugendhilfeplanung, etabliert.

Die AG Jugendhilfeplanung geht zurück auf eine Klausurtagung vom 15.11.2014 an der 19 Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und 5 Mitarbeiter der Jugendamtsverwaltung teilgenommen haben. Ziele der Klausurtagung waren eine strategische Ausrichtung der Jugendhilfe zu erarbeiten, die Zweigliedrigkeit und Gesamtverantwortung des Jugendamtes zu verdeutlichen, sowie die Aufgabenvielfalt, die finanziellen Auswirkungen und die Jugendhilfeplanung transparent darzustellen.

Für die Arbeit der AG Jugendhilfeplanung wurden daraus folgende erste Arbeitsaufträge konkretisiert:

- Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zwischen den Partnern
 - o Aufklärung bei Unkenntnis gegenseitiger Arbeitsfelder
- Begleitung des Jugendhilfeplanungsprozesses
 - o Netzwerkarbeit/Einbindung von Trägern der freien Jugendhilfe in Planungsprozesse

In der Sitzung vom 30.03.2017 wurde von der Verwaltung des Jugendamtes das Konzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis Konstanz (**Anlage 1**) vorgestellt und von der AG begrüßt. Dieses Konzept ist über das Qualitätshandbuch des Amtes für Kinder, Jugend und Familie auch beschlossen, konnte allerdings aufgrund fehlender personeller Ressourcen noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Der AG Jugendhilfeplanung kommt inhaltliche eine besondere Funktion zu, die sehr gut mit einer Kommentierung zum SGB VIII beschreiben lässt:

„Die Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) ist das zentrale Steuerungsinstrument kommunaler Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird deshalb zu Recht als Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses genannt. Allerdings wird der Jugendhilfeausschuss nur

Grundsatzentscheidungen treffen und die Begleitung des laufenden Planungsprozesses einem Unterausschuss bzw. einer Arbeitsgemeinschaft überlassen. Dies bedeutet aber andererseits auch, dass er sich nicht darauf beschränken darf, Vorlagen der Verwaltung des Jugendamtes „abzunicken“, sondern die Aufgabe hat, einen fachpolitischen Diskurs zu führen sowie Maßstäbe und Kriterien für den örtlichen Bedarf festzulegen und eigenverantwortliche (Planungs)Entscheidungen zu treffen, die dann von der Verwaltung umzusetzen sind.“

Auf dieser Grundlage ist die Aufgabenstellung an die AG Jugendhilfeplanung beschrieben und im Landkreis Konstanz entsprechend vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die AG Jugendhilfeplanung wägt auch im Rahmen der gemachten Vorschläge ab, in wie weit das Ziel der zu planenden Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit umsetzbar ist.

Anlagen

Anlage 1 - Jugendhilfeplanung im Landkreis Konstanz